



ILKA - Initiative Landschaftsschutz Kempter Wald & Allgäu e.V.

ILKA e.V. - Hochgreut 48 - 87488 Betzigau

e-mail: ILKA-eV@web.de

Tel.: 08304 733

Herrn Oberbürgermeister
Stefan Bosse
Regionaler Planungsverband Allgäu

Kaufbeuren

Betzigau, den 18. November 2024

Sehr geehrter Herr Bosse,

Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Windenergiegebiete appellieren wir an den RPV folgende grundlegende Punkte zu berücksichtigen:

**1.) Kein vorseilender Gehorsam
1,1 % bis zum 31.12.2027 sind bereits schwer genug zu erreichen**

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gibt die Umsetzung des Landesflächenziels von 1,1 % bis zum 31.12.2027 für alle Regionen, durch Festsetzungen in den Regionalplänen vor. Eine regionale Verteilung des derzeit noch bis Ende 2032 zu erreichenden Landesflächenziels von 1,8 % soll später erfolgen.

Es besteht damit nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit, dass die Region Allgäu in der Summe weniger als die 1,8% der Fläche als Windenergiegebiete bis 2032 auszuweisen gezwungen ist, denn:

1.) Alle Naturschutzgebiete in Bayern machen nur 2,34% der Fläche aus, in der Region Allgäu aber 10,56%.

2.) Alle FFH-Gebiete in Bayern machen nur 11,34% der Fläche aus, in der Region Allgäu aber 23,07%.

3.) Der Energie-Atlas Bayern weist für die gesamten Landkreise Oberallgäu und Lindau überhaupt keine „günstigen Gebiete“ (grün) für die Windkraft aus.

Die Bereiche wurden dabei anhand zahlreicher Umwelt-Fachdaten, Belangen des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffsicherung, des Erdbebendienstes u.v.m. natur- und immissionsschutzfachlich vorgeprüft.

Der gesamte Bereich von Kempter Wald einschließlich seiner Randbereiche, sowie Kürnacher Wald/Adelegg werden darin beispielsweise als nicht geeignet (grün), bzw. nur als bedingt geeignet (gelb) zum Bau von WKA ausgewiesen.
Link: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/gebietskulisse_wind

4) Große Berggebiete im Süden der Region lassen schon von der Topographie her die Errichtung von WKA nicht zu.

Ansonsten würde in unserer Region der Druck unverhältnismäßig zunehmen Windenergiegebiete auch in sensiblen Naturräumen auszuweisen.

Zudem besteht die Aussicht, dass nach den Wahlen Anfang 2025 eine neue, wirtschaftlich denkende Bundesregierung diese planwirtschaftlichen Vorgaben revidiert, denn Windkraftanlagen im windschwachen Süden Deutschlands kommen uns Steuerzahler besonders teuer, da nach §36h EEG die Vergütungssubventionierung für die Windkraftinvestoren um so höher ausfällt, je schlechter der Windertrag des Standorts ist, und nach der neuen Südquoten-Regelung des § 36d EEG werden teurere, unwirtschaftliche WKA-Stromgebote im windarmen Süden zusätzlich bevorzugt subventioniert. **Damit fördern wir volkswirtschaftlich unsinnig, ineffiziente Standorte auf Kosten der Allgemeinheit und der Natur.**

Wenn der Regionale Planungsverband Allgäu bereits in der aktuell laufenden Planung die Erreichung der 1,8% anstrebt vergibt er sich auch die Möglichkeit, die über die 1,1% hinausgehenden, dann immer sensibler werdenden Gebiete mit der gebotenen Sorgfalt, gerade auch in natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht, und bezüglich des Anwohnerschutzes, zu prüfen.

Im Ergebnis zeichnet sich bereits ab, dass diese Übererfüllung zu Lasten einer fairen Abwägung geht und zur Einbeziehung in vielerlei Hinsicht ungeeigneter Standorte führt.

Der Gesetzgeber geht zudem davon aus, dass bereits mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte dem, an sich fragwürdigen, „überragenden öffentlichen Interesse“ genüge getan wurde.

2.) **Keine Windkraft außerhalb von Vorranggebieten, ansonsten droht die ungeregelte Verspargelung unser Landschaft**

Der Planungsausschuss strebt nach derzeitigem Sachstand an, diejenigen Flächen, die nicht als Vorranggebiete festgelegt werden, als „weiße Flächen“ zu belassen. In diesen „weißen Flächen“ gelten neue Windenergieanlagen, sofern die Flächen im unbepflanzten Außenbereich liegen, für den Fall, dass das regionale Teilflächenziel erreicht wird, weiterhin als zulässige sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der „weißen Flächen“ ist damit für WKA überall eine Antragstellung und die Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen möglich.

Statt einer abgewogenen, geordneten Standortsuche wäre dann einem von lokalen Zufälligkeiten der Investoren- und Gemeindeinteressen geleiteter „Verspargelungswildwuchs“ auch im Allgäu Tür und Tor geöffnet.

Investoren wären beispielsweise nicht gehindert in FFH-Gebieten, die der RPV-Allgäu ausspart, den Bau von WKA voranzutreiben. **Eine steuernde Wirkung der Regionalplanung würde damit hinfällig.**

LBV Schwaben

Unterstützt sehen wir uns durch die aktuelle Stellungnahme der Bezirksgeschäftsstelle des LBV Schwaben in Memmingen, einem staatlich anerkannten Naturschutzverband, vom 10.11.2024, die zur Windkraft außerhalb von Vorranggebieten folgendes ausführt:

Der LBV fordert, dass es außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Regionalplan keine Windkraftanlagen geben darf. Somit erzielen die ausgewiesenen Flächen eine Ausschlusswirkung, sofern die Flächenbeitragswerte des WindBG erfüllt werden.

Nach § 7 Abs. 3 ROG kann ein Planungsverband „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ als Ziel festlegen. Wenn dies nicht erfolgt, kann zum Beispiel abseits der Aktualisierung des Regionalplans und der darin festgelegten Vorranggebiete ein Flächennutzungsplan geändert und neue Flächen für WKA-Nutzungen ausgewiesen werden.

Die Raumplanung würde somit ad absurdum geführt. Das Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten, eine Steuerungsfunktion unter Abwägung unterschiedlicher Belange vorzunehmen, wäre somit hinfällig.

Staatsvertrag sieht diesen Ausschluss auch für die Nachbarregion vor

Im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller sind die Aufgaben des Regionalverbands geregelt. Für die Windenergieplanung ist hier vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden müssen.

3.) Die im Kriterienkatalog des RPV bisher zu Grunde gelegten 400 m Mindestabstand werden dem Anwohnerschutz in keiner Weise gerecht

Die Festlegung der Vorranggebiete im RPV dürfte als sog. Rotor-außerhalb-Gebiete erfolgen, damit die Fläche voll auf das 1,1%-Ziel anrechenbar ist. Der Rotor einer Windenergieanlage darf dabei über die Grenze des Vorranggebiets hinaus ragen, und rückt damit nochmal, fast 100m näher an die Anwohner heran, was dann faktisch zu einem **300m Abstand** führt.

Problematik der WKA Anlagenhöhe

Bezüglich der Dimensionen von Windkraftanlagen geben wir zu bedenken:

Die Projektierung des Windparks „**Altdorfer Wald**“ unseres Nachbarlandkreises Ravensburg nimmt sehr konkrete Formen an, weshalb relative verlässliche Zahlen und Fakten zur Verfügung stehen.

Hier ist zum Beispiel geplant Windkraftwerke vom Typ Vestas V172-7.2 zu installieren. In Schwachwindregionen, wie im Süden Deutschlands, müssen die Anlagen besonders hoch gebaut werden. Sie sollen eine Nabenhöhe von 199 Metern haben und kämen bei einem Rotordurchmesser von 172 Metern auf eine Gesamthöhe von **285 Metern** (199m + 86m).

Bis in den neu auszuweisenden Windenergiegebieten in einigen Jahren WKA gebaut werden, ist von einer Gesamthöhe von ca. 300 Meter und mehr auszugehen. Die Anlagen werden wegen der technischen Weiterentwicklung ständig höher. Die ersten Anlagen in Wildpoldsried des Jahres 2000 hatten noch lediglich eine Gesamthöhe von 99,5m, und das Abendblatt berichtet aktuell, dass mit einer neuen Turmtechnik sogar eine Anlagenhöhe von **400m** erreichbar wäre. Eine **Höhenbegrenzung** ist für die auszuweisenden Windenergiegebiete explizit **ausgeschlossen**.

RPV ändert Abstandsregelung zu Lasten der Anwohner

Der Regionale Planungsverband hat bei der Auswahl seiner Suchräume zwar ursprünglich 800m zu Wohnbauflächen, aber nur 600 m zu Weilern und Höfen zu Grunde gelegt. Bedingt durch die im Allgäu schon seit Jahrhunderten betriebene Vereinödung ergibt sich hier eine erhebliche Anzahl potentiell von den 600m Betroffener.

Dem Regionalen Planungsverband verblieb dadurch als WKA-Suchraum ca. 4% der Region.

Bei der Sitzung des RPV am 25.07.2023 in Gestratz verlautete, dass die Suchkriterien modifiziert worden seien. Unter anderem wurde der **Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 400m (!) verringert.**

Von der Regierung von Schwaben sei auch bereits eine neue Karte erstellt worden, die nunmehr ca. 11,4 % der Fläche des RPV als Suchräume ausweist.

Für Anwohner ist ein Abstand von 400m von unzumutbarer bedrängender Wirkung

Nach dem Gebot der Rücksichtnahme kommt es zu Abständen die über die Abstandsregelung der TA Lärm hinausgehen.

In der Rechtsprechung (OVG Münster vom 9.8.06 und Bay. VGH vom 9.5.16) wurde beispielsweise, nach dem Gebot der Rücksichtnahme, eine optisch bedrängende Wirkung erst ab der dreifachen Anlagenhöhe verneint.

Dies wurde nunmehr mit § 249 (10) BauGB auf die zweifache Anlagenhöhe beschränkt, was bei einer 300m WKA dann 600m Mindestabstand ergäbe.

Dies bitten wir auch im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Nicht nur der impulsartige Lärm des am Mast vorbeistreichenden Rotors und die Schlagschatten, auch Infraschall stellt ein Problem dar

Das LfU Bayern verweist in seiner Homepage auf „Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall“ der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg.

Bereits in der ersten Frage geht es um die Untersuchung von Frau Dr. Pierpont in den USA zum Zusammenhang von Infraschall von Windenergieanlagen und dem beim Menschen auftretenden Windturbinen-Syndrom. Dieses äußere sich in zwölf Hauptsymptomen: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrpfeifen), Ohrendruck, Schwindel, Drehschwindel, Übelkeit, Sehstörungen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Erinnerungsprobleme sowie Panikattacken – gekoppelt mit dem Gefühl, dass die inneren Organe pulsieren oder zittern.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung kommt selbst die bayerische Landesanstalt LfU zu folgender Einschätzung:

Sie bietet jedoch Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen an großen Stichproben, in denen die Messung von Infraschall und tieffrequentem Schall mit der Befragung von Anwohnern kombiniert werden sollte.

Ähnliches gilt für eine weitere Studie. Unter Leitung von Prof. Dr. Vahl wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Herzmuskel untersucht (Studientitel: „Negative Effect of High-Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In-Vitro Controlled Experiment“, Chaban et al.).

Wir sehen die Infraschallproblematik deshalb keinesfalls als ausgeräumt an und setzen uns weiterhin für einen vorsorglichen Gesundheitsschutz ein.

Nicht dass es uns geht wie bei der auch lange ignorierten Asbestproblematik, die jetzt massive Probleme bei vielen Sanierungsvorhaben bereitet.

4.) Windkraftanlagen in Waldstandorten gilt es zu vermeiden; Standorten im Offenland ist der Vorzug zu geben

WKA-Bau reduziert die Klimaschutzleistungen des Waldes

Wie viel CO₂ in deutschen Wäldern gespeichert ist und wie viel CO₂ aus der Atmosphäre pro Jahr gebunden wird, kann der Bundeswaldinventur und der Kohlenstoffinventur entnommen werden. Die erhobenen Daten dienen der Wissenschaft als Forschungsgrundlage ebenso wie der Umweltpolitik als Basis für Planungen und Ent-

scheidungen. Bei der Kohlenstoffinventur 2017 zeigte sich, dass der Wald in Deutschland der Atmosphäre jährlich rund 62 Millionen Tonnen CO₂ entzieht, womit etwa **7 % der deutschen Emissionen kompensiert** werden. Weiterhin wurde ermittelt, dass 1.230 Millionen Tonnen CO₂ in lebenden Bäumen gebunden ist. So speichert der Wald in Bayern durchschnittlich 277,8 Tonnen Kohlenstoff pro Hektar.

Der WKA-Bau im Wald führt zu massiven Eingriffen

Die **Abholzung** beim WKA-Bau führt einerseits über die Verwertung als Hackschnitzel und Pellets zur sofortigen Freisetzung von gespeichertem CO₂, andererseits geht über die Verhinderung der Wiederbewaldung auf einem Großteil der Fläche die weitere laufende Speicherung von CO₂ verloren.

Diese auch unter Klimaaspekten kontraproduktive Auswirkung sind in der Abwägung ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Standorten im Offenland wäre daher grundsätzlich der Vorzug zu geben.

Pro Windanlage werden nach den Erhebungen der Fachagentur Windenergie, bei 963 untersuchten WKA im Wald, im Mittel **je WKA 0,89 Hektar (ha) = 8.900m² Wald, abgeholzt.**

Über den gesamten Betriebszeitraum von Baumbewuchs freizuhalten sind im Mittel 0,46 ha (=4.600m²) je WKA im Wald.

Link:https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FAWind_Analyse_Wind_im_Wald_7Auflage_2022.pdf

Durch die immer höher werdenden WKA dürften mittlerweile die Werte noch erheblich höher liegen.

Unterstützt sehen wir uns durch die aktuelle Stellungnahme der Bezirksgeschäftsstelle des LBV Schwaben in Memmingen, einem staatlich anerkannten Naturschutzverband, vom 10.11.2024, die ausführt:

Aus unserer Sicht (= LBV) sollten Windkraftanlagen, wo immer möglich, entlang großer Infrastrukturachsen (vgl. Beschluss Bayer. Ministerrat vom 28.06.2022) und im Offenland errichtet werden. In der freien Landschaft sind naturschutzfachliche Konflikte meist geringer als im Wald. Klar ist auch: es handelt sich hier um großtechnische industrielle Anlagen, die gerade in siedlungsfernen (Wald-)Gebieten mit einem hohen Erschließungsaufwand verbunden sind.

Abschließende Bemerkung

Das Allgäu ist bisher eine der schönsten Gegenden Deutschlands geblieben und Touristen wissen das zu schätzen. Im letzten Jahr waren allein 13,3 Millionen Übernachtungen in Betrieben mit mehr als 10 Betten zu verzeichnen, verbunden war dies mit einer örtlichen Wertschöpfung von 3,6 Milliarden Euro (Allg. Zeitung vom 13.11.2024).

Um dem besonderen Wert unserer Region gerecht zu werden sollten die Gebietsausweisung für Windkraftanlagen daher äußerst bedacht und mit größter Zurückhaltung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Faulhaber

1.Vorsitzender

ILKA – Initiative Landschaftsschutz Kempter Wald und Allgäu e.V.